

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 28/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Job-Center Wilhelmshaven,
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter E i c h e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von zusätzlichen Heizkosten im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II) in Höhe von 3,90 Euro monatlich. Insoweit hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 5. Januar 2006 als unzulässig verworfen (Beschluss vom 23. März 2006). Zur Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, der Kläger habe sich mit seiner Klage (nur) gegen den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 12. April 2005 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 2. Juni 2005 und des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2005 betreffend den Bewilligungszeitraum vom 15. Februar bis 31. Juli 2005 gewandt. Mangels Zulassung durch das SG sei die Berufung unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,00 Euro nicht übersteige und die Berufung keine wiederkehrenden Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Nach seinen Ausführungen stellt sich die nachfolgende Rechtsfrage:
"Handelt es sich bei laufenden Leistungen nach dem SGB II, die gemäß § 41 SGB II bis zu sechs Monaten befristet werden, im Falle von andauernder Hilfebedürftigkeit der Leistungsempfänger um wiederkehrende Leistungen iS des § 144 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetzes?"
- 3 Nach seiner Auffassung sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für wiederkehrende Leistungen (für mehr als ein Jahr) iS der genannten Vorschrift erfüllt seien; er beziehe durchgehend seit dem 15. Februar 2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) und sein Erstantrag auf Bewilligung von Leistungen gelte nach der einschlägigen Literatur für die Folgezeiträume nach dem 31. Juli 2005 fort.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), um seiner Darlegungs-



pflcht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage aufgeworfen, die sich ernsthaft stellt. Zwar hat er eine Rechtsfrage formuliert; in dieser Form kann sich diese jedoch im Rahmen des § 144 Abs 1 SGG unter keinem denkbaren Aspekt stellen. Denn § 144 Abs 1 Satz 2 SGG stellt darauf ab, ob die Berufung als solche wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, also das SG über Leistungen für mehr als ein Jahr entschieden hat oder hätte entscheiden müssen. Hierauf hätte der Kläger seine Frage abstimmen müssen. Für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde genügt es nicht, irgendeine Frage zu formulieren, sondern sie muss sich auch im erforderlichen rechtlichen Kontext bewegen (also ernsthaft stellen). Der Kläger hätte deshalb die Frage formulieren müssen, ob das SG neben dem Ausgangsbescheid über den Bewilligungszeitraum bis 1. Juli 2005 hinaus auch über Folgezeiträume gemäß § 96 SGG hätte befinden müssen. Insofern ist nicht von Bedeutung, ob der Erstantrag fortwirkt, sondern, ob bzw dass - wie vorliegend - Folgebewilligungsbescheide ergangen sind.

- 6 Selbst wenn man die richtige Rechtsfrage in den Vortrag des Klägers hineinlesen würde, wären die Voraussetzungen der Darlegungspflicht nicht erfüllt, weil weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage näher erläutert wird. Die vom Kläger angeführte Literatur und Rechtsprechung zur Fortgeltung des Leistungsantrags ist hierfür nicht einschlägig. Vielmehr hätte sich der Kläger dann mit der Rechtsprechung des BSG zur entsprechenden Anwendung des § 96 SGG bei der Leistungsbewilligung für Folgezeiträume im Rahmen eines Dauerrechtsverhältnisses auseinander setzen müssen. Bei der Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte insbesondere genauer ausgeführt werden müssen, weshalb die Berufung vorliegend wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, also bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG ein Zeitraum von mehr als einem Jahr im Streit war. Nur angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass dies vorliegend ohnedies nicht der Fall war, weil das Urteil des SG auf den 5. Januar 2006 datiert und die Beklagte davor zuletzt mit Bescheid vom 12. Juli 2005 für die Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Januar 2006 Leistungen bewilligt hatte. Auch unter Einbeziehung dieser Zeit war der Jahreszeitraum nicht überschritten (15. Februar 2005 bis 31. Januar 2006). Zwar hat die Beklagte danach wiederum Leistungen bewilligt; jedoch bedeutet dies auch bei einer Anwendung des § 96 SGG im Berufungsverfahren (iVm § 153 Abs 1 SGG) nicht, dass damit die Berufung selbst den Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft. Vielmehr hätte dann das LSG erstinstanzlich über diesen Bescheid und die Folgezeit befinden müssen. Dies ist allerdings nicht gerügt.
- 7 Den Anforderungen an die Darlegungspflicht wäre selbst dann nicht genügt, wenn man in den Vortrag des Klägers die Verfahrensrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hineinlesen würde, dass das LSG zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen und damit nicht in der Sache ent-



schieden habe. Auch hierzu wäre jedoch näherer Vortrag erforderlich gewesen (vgl die obigen Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung).

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)